

Satzung des Fördervereins GÖTTINGEN PRO CITY e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GÖTTINGEN PRO CITY e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Göttinger Innenstadt in finanzieller und ideeller Art und Weise. Die finanziellen Mittel des Vereins dienen der Unterstützung von Projekten die die Attraktivität der Innenstadt fördern, insbesondere der „Pro-City Nacht der Kultur“, des „Pro-City Gänseliesel-Festes“ und ähnlichen Veranstaltungen, die von der Göttingen Marketing GmbH veranstaltet werden. Die exakte Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Insbesondere setzt sich der Verein für die Stärkung des Handelsplatzes Innenstadt ein und erarbeitet Vorschläge, mit dem Ziel, die Innenstadt zur Visitenkarte für die gesamte Region zu machen. Der Verein trägt somit dazu bei, auch zukünftig alle innerstädtischen Funktionen, wie Arbeiten, Einkaufen, Wohnen, Freizeit und Kultur auf hohem Niveau und gleichberechtigt zu ermöglichen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Handelsgesellschaften und Personenzusammenschlüsse des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit Ehrenmitgliedschaften an Personen zu vergeben, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied mit 3-monatiger Frist zum Jahresende;
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse oder Maßnahmen der Vereinsorgane handelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldig bleibt. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einräumen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Dieser Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Beschlussfassungen über die Beitragsordnung
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.

- (4) Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Verhinderung einer Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege ohne parallel stattfindende Präsenzsitzung durchgeführt. Hierfür wird insbesondere eine Anwendung eingesetzt, bei der gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzername nebst Passworteingabe abläuft sowie gewährleistet ist, dass in der jeweiligen Anwendung einzelnen Mitgliedern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots), Gäste zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen und von der Anwendung technische Störungen bei den Protokollierenden zumindest der moderierenden Person angezeigt werden können. Als Moderatoren werden die Vorstandsmitglieder hinterlegt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweiser) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Mitglieds bei technischen Störungen wird die Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der moderierenden Person oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der Sitzung betrauten Person vorliegt; der moderierenden Person steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen. Weitere Einzelheiten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege kann der Vorstand in einer Richtlinie regeln.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied gestattet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet, welche Mitglieder aus seinen Reihen den Vorsitz bzw. die Stellvertretung des/der Vorsitzenden übernehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Sobald der Vorstand drei Ersatzmitglieder hat, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen, der/die mit seiner/ihrer Bestellung zum Mitglied des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht wird.
- (8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen Protokolle angefertigt werden.
- (9) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, einen Beirat zu berufen, dessen Mitglieder keine Vereinsmitglieder sein müssen. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Personen. Er ist nur beratend tätig und hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitskreise gebildet werden. In die Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder mit einbezogen werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sie sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie durch den Vorstand bestätigt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren benannt. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, entscheiden die Liquidatoren über dessen Verwendung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Göttingen, den 07. November 2022